



Mainz, 18.07.2025

An die

Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer  
der Mehrfachbeschwerde zur Sendung maybrit illner vom 16.01.2025

**Programmbeschwerde vom 22.01.2025 zur Sendung „maybrit illner“ vom 16.01.2025**  
**hier: Mitteilung über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens gem. § 21 Absatz 3**  
**ZDF-Satzung (Beschwerdeordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fernsehrat hat sich in seiner vergangenen Sitzung am 18.07.2025 mit der Sendung maybrit illner vom 16.01.2025 befasst.

Zu dieser Sendung waren zahlreiche Eingaben und Beschwerden beim Fernsehrat eingegangen. Ich habe daraufhin entschieden, das Verfahren für Mehrfachbeschwerden anzuwenden und habe stellvertretend für alle Beschwerdeführer eine Leitbeschwerde ausgewählt.

Nach der Antwort des Intendanten (eine entsprechende Stellungnahme wurde auf der Homepage veröffentlicht) wurde die Befassung des Fernsehates verlangt.



Nach Beratung in öffentlicher Sitzung hat der Fernsehrat folgenden Beschluss gefasst:

- **Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 der ZDF-Satzung die Programmbeschwerde vom 22.01.2025 zur Sendung „maybrit illner“ vom 16.01.2025 als unbegründet zurück.**
- **Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.**

#### **Begründung**

Die Aussage des Korrespondenten Elmar Theveßen in der Sendung „maybrit illner“ vom 16.01.2025 wurde im Verlauf der Sendung präzisiert. Theveßen betonte, dass es aus seiner Sicht positiv sei, wenn die neue US-Regierung nicht überhastet einen Waffenstillstand diktieren würde, sondern der Ukraine weiterhin Unterstützung gewährt. Der beanstandete und in der Tat etwas missverständliche Halbsatz wurde später klargestellt.

Elmar Theveßen hat insgesamt eindeutig die weitere Unterstützung der Ukraine durch die USA als gute Nachricht bezeichnet. Den missverständlichen Halbsatz bedauert er. Die Sendung insgesamt bewegte sich im Rahmen der journalistischen Meinungsfreiheit und trug zur politischen Meinungsbildung bei.

Ein Verstoß gegen die ZDF-Programmrichtlinien, insbesondere im Hinblick auf Sachlichkeit und Meinungsvielfalt (§ 6 MStV, ZDF-Programmrichtlinien I.3 und I.4), konnte nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerda Hasselfeldt